



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie unseren aktuellen Newsletter Vergaberecht,
Ausgabe August 2021.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Rechten

Rechtsanwalt

Stephan.Rechten@bblaw.com



**Konzeptbewertung erfordert manchmal, aber nicht immer,
eine konkrete Gewichtung der Unterkriterien**

**Drastische Erinnerung an Rückforderungsrisiko bei
Vergaberechtsverstößen von Fördermittelempfängern**

Newsticker

Auch bei sozialen Dienstleistungen darf die Bieterreignung nicht als Zuschlagskriterium berücksichtigt werden

Reduziertes Ausschlussermessen bei wettbewerbsbeschränkendem Bieterverhalten im laufenden Vergabeverfahren

REDAKTION (verantwortlich)

Stephan Rechten | Rechtsanwalt

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.

Vergaberecht@bblaw.com

www.beitenburkhardt.com

[Ihre Ansprechpartner](#)

Konzeptbewertung erfordert manchmal, aber nicht immer, eine konkrete Gewichtung der Unterkriterien

Der Umgang mit und die Bewertung von Angebotskonzepten beschäftigt öffentliche Auftraggeber, Vergabekammern und -senate seit Langem immer wieder – so auch das Oberlandesgericht Celle in gleich zwei aktuellen Fällen. Das Gericht setzt sich mit der Differenzierung zwischen Mindestanforderungen an den Angebotsinhalt und Unterkriterien in der Zuschlagswertung auseinander (und bestätigt zugleich, dass Unterkriterien regelmäßig gewichtet werden müssen).

Gewichtungspflichtige Unterkriterien bei abschließend vorgegebenem Konzeptinhalt

In der ersten Entscheidung des OLG Celle zum Thema (Beschluss vom 2. Februar 2021, Az. 13 Verg 48/20) hatte der öffentliche Auftraggeber die Abholung und Beförderung von Briefpostsendungen bis 1.000 Gramm ausgeschrieben. Die Zuschlagskriterien „Preis“ und „Konzept“ waren mit jeweils 50 Prozent gewichtet. Grundlage für das Konzept sollten die der funktionalen Leistungsbeschreibung und den Verträgen zu entnehmenden Anforderungen sein. Die im Konzept zu erläuternden und als abschließend bezeichneten zehn Aspekte legte der Auftraggeber im Voraus fest. Die Bieter waren aufgefordert zu beschreiben, inwieweit sie die jeweiligen Prozess-

schritte unter möglichst umweltschonenden Bedingungen erbringen wollten. Eine Gewichtung der Unterkriterien enthielten die Vergabeunterlagen nicht. Je besser die Anforderungen erfüllt wurden, desto höher sollte die Bewertung ausfallen. Maßstab für die Konzeptbewertung war ein schulnotenähnliches System.

Nach erfolgloser Rüge stellte einer der Bieter einen Nachprüfungsantrag und begründete diesen mit der Intransparenz der bekannt gemachten Zuschlagskriterien. Sie ermöglichten eine willkürliche Zuschlagsentscheidung und ließen eine wirksame Überprüfung der von den Bietern getätigten Angaben nicht zu. Die Vergabekammer hielt die beabsichtigte Vorgehensweise zur Konzeptbewertung für intransparent und verpflichtete den Auftraggeber daraufhin, die Auftragsvergabe erneut bekannt zu machen. Die Vergabekammer ging davon aus, die im Konzept zu erläuternden Aspekte seien Unterkriterien und hätten einer entsprechenden Gewichtung bedurft.

Auf die sofortige Beschwerde des Auftraggebers bestätigt das OLG Celle, dass die fehlende Gewichtung der Unterkriterien vergaberechtsfehlerhaft war. Das Gericht hält die Bewerbungsbedingungen insoweit für intransparent, als zu dem mit 50 Prozent gewichteten Zuschlagskriterium „Realisierungskonzept“ zwar zehn gesonderte Unterkriterien mitgeteilt wurden, nicht aber deren Gewichtung angegeben wurde. Damit verstößt der Auftraggeber gegen § 127 Abs. 5 GWB, wonach Zuschlagskriterien und deren Gewichtung grundsätzlich in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen aufgeführt werden müssen. Dies gilt für Zuschlagskriterien und Unterkriterien gleichermaßen. Jeder Bieter soll sich angemessen über die Kriterien und Modalitäten unterrichten können, die zum wirtschaftlich günstigsten Angebot führen. Hier ist hingegen für die Bieter nicht erkennbar, auf welche Punkte innerhalb des Konzepts der Auftraggeber mehr oder weniger Wert legt als auf andere. Deshalb können die Bieter nicht abwägen, ob es aussichtsreicher ist, sich unter Inkaufnahme von „Abzügen“ bei weniger wichtigen Punkten auf einzelne besonders wichtige Punkte zu konzentrieren oder alle Punkte gleichermaßen, aber nicht optimal, zu bedienen.

Der Einwand des Auftraggebers, bei den zehn aufgeführten Aspekten handele es sich nicht um Unterkriterien, verfängt nicht. Unterkriterien sind Kriterien, die der Ausfüllung und näheren Bestimmung eines Hauptkriteriums dienen und präziser darstellen, worauf worauf es dem Auftraggeber ankommt. So liegt es aus Sicht des Gerichts hier, da der Auftraggeber die Aufzählung der zehn Aspekte mit dem Hinweis eingeleitet hatte, er werde im Rahmen der Konzeptwertung diese als abschließend zu verstehenden Aspekte beurteilen.

Offener Ideenwettbewerb mit bloßen inhaltlichen Mindestanforderungen

In der zweiten Entscheidung des OLG Celle zum Thema (Beschluss vom 25. März 2021, 13 Verg 1/21) ging es ebenfalls um die Vergabe von Postdienstleistungen und die Bewertung eines von den Bietern vorzulegenden Realisierungskonzepts, das aus Logistikkonzept und Personaleinsatzkonzept bestehen sollte. Maßstab für die Konzeptbewertung war auch hier ein schulnotenähnliches System. Sowohl bei der Beschreibung der Anforderungen an das Logistikkonzept als auch an das Personaleinsatzkonzept hatte der Auftraggeber in Spiegelstrichen Themen genannt, auf die die Bieter eingehen sollten. Dass es sich hierbei um abschließende Anforderungen handelte, legte der Auftraggeber hingegen nicht fest. Das Gericht erinnert daran, dass Sinn eines Ideenwettbewerbs gerade die Entwicklung von Konzepten sei. Die Angabe weiterer Kriterien, anhand derer die Qualität der Konzepte bemessen werden soll, würde darauf hinauslaufen, den Bietern direkt oder mittelbar Lösungskomponenten vorzugeben.

BEWERTUNG UND PRAXISTIPP

Konzeptbewertungen als Zuschlagskriterium ermöglichen dem Auftraggeber, von den Bietern Fachwissen und eigene Ideen für die optimale Erbringung der ausgeschriebenen Leistung zu erfragen. Ein Dilemma entsteht oftmals, weil den Bietern aus Transparenzgründen im Vorfeld mitgeteilt werden muss, wie die Konzepte im Einzelnen bewertet werden sollen und auf welche Aspekte es ankommt. Der Entwicklung sachdienlicher Bieterideen wäre es aber nicht zuträglich, wenn der Auftraggeber im Voraus bereits jedes letzte Detail der anhand von Unterkriterien erfolgenden Wertung bekannt machen müsste und damit den Bietern Raum für die Erarbeitung neuer Ideen verschließen würde. Die Rechtsprechung erkennt an (und das OLG Celle bestätigt dies), dass der öffentliche Auftraggeber ein solches detailliertes Wertungssystem nicht festlegen muss, die Angebotswertung gleichzeitig aber nur anhand diskriminierungsfreier und hinreichend konkreter Wertungsmaßstäbe vornehmen darf. Der Auftraggeber muss daher im Voraus die Wertungsmaßstäbe so bestimmt aufstellen, dass die Bieter über die Kriterien und Modalitäten der Wertung informiert sind. Dabei gibt es keine festen Richtlinien für die Bestimmtheit. Es ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen, wie ein verständiger Bieter die Bewertungsmaßstäbe verstehen würde. Insbesondere zu achten ist auf eine Differenzierung zwischen Unterkriterien und Mindestanforderungen. Während Unterkriterien der Ausfüllung und näheren Bestimmung eines Hauptkriteriums dienen und dieses präziser darstellen, worauf es dem Auftraggeber ankommt, legen Mindestanforderungen lediglich fest, auf welche Themen Bieter im Angebot mindestens eingehen müssen. Will der Auftraggeber, dass die Bieter bestimmte abschließende Aspekte im Konzept bearbeiten, ist zu beachten, dass diese Aspekte grundsätzlich Unterkriterien darstellen und

gewichtet werden müssen. Möglich ist auch, alle Unterkriterien gleich zu gewichten. Jedenfalls muss der Auftraggeber in den Vergabeunterlagen klarstellen, wie die Unterkriterien gewichtet werden.

verstehen würde. Insbesondere zu achten ist auf eine Differenzierung zwischen Unterkriterien und Mindestanforderungen. Während Unterkriterien der Ausfüllung und näheren Bestimmung eines Hauptkriteriums dienen und dieses präziser darstellen, worauf es dem Auftraggeber ankommt, legen Mindestanforderungen lediglich fest, auf welche Themen Bieter im Angebot mindestens eingehen müssen. Will der Auftraggeber, dass die Bieter bestimmte abschließende Aspekte im Konzept bearbeiten, ist zu beachten, dass diese Aspekte grundsätzlich Unterkriterien darstellen und gewichtet werden müssen. Möglich ist auch, alle Unterkriterien gleich zu gewichten. Jedenfalls muss der Auftraggeber in den Vergabeunterlagen klarstellen, wie die Unterkriterien gewichtet werden.

Auftraggeber sollten daher mit Vorsicht auf dem schmalen Grat zwischen der Festlegung bestimmter Wertungsmaßstäbe und der Eröffnung eines freien Raumes für Bieterideen wandern, um einerseits Vergaberechtsverstöße zu vermeiden und andererseits die Bieter nicht durch die indirekte Vorgabe von Lösungskomponenten einzuengen. Möchten Auftraggeber bestimmte Konzeptinhalte in den Vergabeunterlagen fordern, sollten sie im Vorfeld die Frage beantworten, ob damit Unterkriterien festgelegt oder lediglich Mindestinhalte vorgegeben werden sollen. Die getroffene Entscheidung sollte in den einzelnen Formulierungen sorgfältig und präzise abgebildet werden. Bei Zweifeln können Auftraggeber auf Nummer sicher gehen, indem sie ihre Forderungen zum Konzeptinhalt als Unterkriterien behandeln und mit Gewichtung in die Vergabeunterlagen aufnehmen. Der Gefahr von Intransparenz können Auftraggeber entgegenwirken, indem der Wertungsprozess eingehend, unter Aufnahme aller maßgeblichen Erwägungen, dokumentiert wird. Die Dokumentation muss derart erfolgen, dass nachvollziehbar ist, welche konkreten qualitativen Eigenschaften der Angebote mit welcher Gewichtung in die Benotung eingeflossen sind.

Jan Christian Eggers

Rechtsanwalt

Jan.Eggers@bblaw.com



Drastische Erinnerung an Rückforderungsrisiko bei Vergaberechtsverstößen von Fördermittelempfängern

Das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (Beschluss vom 23. März 2021, z. 1 L 47/19) erinnert alle Fördermittelempfänger an die Risiken einer auflagenwidrigen Mittel-Mittelverwendung. Eine sorgfältige Beachtung der Auflagen des Zuwendungsbescheid – insbesondere hinsichtlich der Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften – ist geboten, um spätere Rückforderungen der Fördermittel zu vermeiden.

DER SACHVERHALT

Der Auftraggeber schrieb durch fördermittelfinanzierte Bauleistungen nach der VOB/A 2009 im Unterschwellenbereich aus. Nach dem Zuwendungsbescheid war die VOB/A in der maßgeblichen Fassung von 2009 zu beachten. Die öffentliche Auftragsbekanntmachung des Auftraggebers enthielt den Hinweis „Nachweis zur Eignung des Bieters: siehe Verdingungsunterlagen“. Nach den Vergabeunterlagen war die Eigenklärung „gemäß Formblatt 124“ gefordert. Eine Angebotsbindefrist war nicht eindeutig vorgesehen. Der Fördermittelgeber sah hierin zwei schwere Vergaberechtsverstöße und erließ einen Rückforderungsbescheid über 25 Prozent der Fördermittel.

DIE ENTSCHEIDUNG

Das OVG bestätigt – wie schon das Verwaltungsgericht Halle in erster Instanz – die Rückforderungsentscheidung des Fördermittelgebers.

Zunächst verstößt die fehlende Benennung der Eignungskriterien in der Bekanntmachung gegen die Auflage im Zuwendungsbescheid, die VOB/A in der maßgeblichen Fassung von 2009 anzuwenden. Die Auflage im Zuwendungsbescheid und die für die Finanzierung aus EFRE-Mitteln maßgeblichen Vorschriften der EU verlangten, dass die Vergabeunterlagen nicht nur im Einklang mit den gemeinschaftlichen, sondern auch mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften stehen, zu denen für Unterschwellenvergaben Abschnitt 1 der VOB/A gehört. Das Gericht sieht vorliegend § 12 Abs. 1 Nr. 2 lit. u) VOB/A 2009 verletzt, wonach die für die Beurteilung der Eignung der Bewerber verlangten Nachweise bekannt zu machen sind. Aus der hier gewählten Formulierung „Nachweis zur Eignung des Bieters: siehe Verdingungsunterlagen“ werde deutlich, dass Eignungsanforderungen bestehen, die nachgewiesen werden müssen. Der Inhalt dieser Eignungskriterien und die Art des Nachweis ergeben sich aber nicht direkt aus den Vergabeunterlagen. Auch ein eindeutiger Schluss auf das auszufüllende Formblatt 124 lässt sich aus der gewählten Formulierung nicht ziehen. Denn Eigenklärungen der Bieter für einzelne oder sämtliche Eignungskriterien stehen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 S. 3 VOB/A 2009 im Ermessen des Auftraggebers. Aus der VOB/A 2009 ergibt sich zudem nicht, dass stets

und noch dazu ausschließlich das Formblatt 124 als Eignungserklärung zu erbringen ist. Sinn und Zweck von § 12 Abs. 1 Nr. 2 u) VOB/A 2009 ist aber, dass Unternehmen ohne Weiteres erkennen können, ob sie als geeigneter Wettbewerbsteilnehmer in Betracht kommen oder ob sie sich eine Auseinandersetzung mit den Vergabeunterlagen von vornherein sparen können. Dem entspricht die hier gewählte Vorgehensweise nicht. Das Gericht erkannte auch keinen atypischen Fall in Bezug auf die Soll-Vorschrift des § 12 Abs. 1 Nr. 2 u) VOB/A 2009, bei dem ausnahmsweise auf die Bekanntmachung der Eignungskriterien hätte verzichtet werden können. Der Argumentation des Auftraggebers, eine solche Atypizität ergebe sich daraus, dass nur die Vorlage des regelmäßig geforderten Formblatts 124 und keine darüber hinausgehenden Eignungskriterien gefordert waren, folgte das Gericht nicht.

Zum anderen verstößt das Fehlen einer eindeutig erkennbaren Angebotsbindefrist gegen die Auflage. Es reicht nicht aus, dass eine Bindefrist womöglich aus den Vergabeunterlagen herleitbar ist. § 10 Abs. 6 S. 3 VOB/A 2009 bestimmt ausdrücklich, dass das Ende der Zuschlagsfrist durch Angabe des Kalendertags zu bezeichnen ist. Zudem ist die Bindungswirkung der Zuschlagsfrist nicht nur für die Kalkulation und die Disposition der Bieter und für deren Beurteilung, in welchem Zeitraum die eingeplanten personellen und sachlichen Ressourcen nicht für einen anderen Auftrag zur Verfügung stehen, sondern auch in rechtlicher Hinsicht für die Annahme des Vertragsangebots im Sinne der §§ 147 ff. BGB durch den Auftraggeber von Bedeutung.

BEWERTUNG UND PRAXISTIPP

Die Entscheidung verdeutlicht einmal mehr, wie wichtig es ist, bei Erhalt von Fördermitteln die Vorgaben des Zuwendungsbescheids und die oft daraus folgende Bindung an vergaberechtliche Vorschriften genau zu prüfen und rechtssicher im Einklang mit den Auflagen vorzugehen. Verstöße gegen anzuwendendes Vergaberecht können auch noch Jahre nach Erhalt der Fördermittel zu Rückforderungen in beträchtlicher Höhe führen, da Verwendungsprüfungen oft erst mit beträchtlichem zeitlichem Abstand durchgeführt werden. Im vorliegenden Fall lagen zwei eher formale Vergaberechtsverstöße vor. Allein diese berechtigten nach Ansicht des Gerichts zu einer erheblichen Rückforderung, obwohl sie vermutlich nicht zu einer überteuerten Mittelverwendung oder einem abgeschwächten Wettbewerb um den Auftrag führen konnten. Fördermittelempfänger sind gut beraten, die vergaberechtlichen Vorgaben sowie die sich dynamisch entwickelnde Rechtsprechung der Vergabekammern und Vergabesenate sorgfältig zu prüfen und zu beachten. Die besonders genaue Vorarbeit zahlt sich langfristig aus, weil sie der Gefahr späterer Rückforderungen vorbeugt.

Jan Christian Eggers

Rechtsanwalt

Jan.Eggers@bblaw.com



NEWTICKER

Auch bei sozialen Dienstleistungen darf die Bieterreignung nicht als Zuschlagskriterium berücksichtigt werden

Die Vergabekammer Westfalen macht in einem (noch nicht bestandskräftigen) Beschluss (17. Februar 2021, VK 1-52/20) deutlich, dass sie auch bei sozialen Dienstleistungen keine Berücksichtigung der Bieterreignung als Zuschlagskriterium erlaubt. Der Auftraggeber hatte Sicherheitsdienstleistungen in Gemeinschaftsunterkünften und wohnungsähnlichen Unterkünften für Flüchtlinge ausgeschrieben. Er hatte Bieterreferenzen als Zuschlagskriterien verwendet und sich dabei auf § 65 Abs. 5 VgV gestützt: Danach können in der Zuschlagswertung „der Erfolg und die Qualität bereits erbrachter Leistungen des Bieters“ berücksichtigt werden. Dieses Vorgehen missbilligt die Vergabekammer, weil § 65 Abs. 5 VgV in seiner derzeitigen Form nicht von der zugrundeliegenden EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU gedeckt ist. Die Richtlinie erlaubt in der Zuschlagswertung nur die Berücksichtigung der Organisation, Qualifikation und Erfahrung des Personals, das für die Auftragsdurchführung eingesetzt werden soll, nicht jedoch die Berücksichtigung der Eignung des Bieters als solchem. Die Vergabekammer setzt sich auch mit weiterer Rechtsprechung zu diesem Themenkreis auseinander und legt § 65 VgV im Ergebnis einschränkend aus. Sie lässt dem Auftraggeber damit die Wahl, sein Verfahren auf zwei Arten zu korrigieren: Entweder er geht dazu über, die Leistungen des personellen Teams zu bewerten, das konkret für den ausgeschriebenen Auftrag zum Einsatz kommen soll, oder er verzichtet auf die Bewertung derartiger „persönlicher Referenzen“. Auftraggeber sind vor diesem Hintergrund gut beraten, auch bei der Vergabe sozialer Dienstleistungen keine Bieterreferenzen in die Zuschlagswertung einzubeziehen, auch wenn § 65 Abs. 5 VgV dies zu erlauben scheint. Dies gilt jedenfalls bis zur Entscheidung des OLG Düsseldorf in dieser Sache (wir halten es allerdings für unwahrscheinlich, dass die Entscheidung der Vergabekammer aufgehoben wird).

Reduziertes Ausschlussermessen bei wettbewerbsbeschränkendem Bieterverhalten im laufenden Vergabeverfahren

Die Vergabekammer Rheinland geht in einem (noch nicht bestandskräftigen) Beschluss (19. Mai 2021, VK 6/21) davon aus, dass das Ausschlussermessen des Auftraggebers, das § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB ihm einräumt, jedenfalls dann auf null reduziert ist, wenn Bieter den Ausschlussgrund, d. h. wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, im konkret laufenden Vergabeverfahren verwirklichen. Im entschiedenen Fall hatten sich mehrere konzernverbundene Unternehmen an derselben Ausschreibung mit eigenen Angeboten beteiligt. Nach der spezifisch vergaberechtlichen Rechtsprechung besteht in solchen Fällen (anders als im Kartellrecht, das zwischen zu einer „wirtschaft-

lichen Einheit“ verbundenen Unternehmen keinen schützenswerten Wettbewerb sieht) eine widerlegbare Vermutung dafür, dass der Geheimwettbewerb zwischen den Unternehmen nicht gewahrt ist. Den hier beteiligten Unternehmen war es nicht gelungen, diese Vermutung mit ihren unkonkreten Ausführungen zu widerlegen. Hierzu hätten sie strukturelle Umstände darlegen müssen, die einen Wettbewerbsverstoß verhindern können („Chinese Walls“ etc.). Obwohl es sich bei § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB um einen fakultativen Ausschlussgrund handelt, sieht die Vergabekammer unter diesen Umständen nur den Ausschluss als ermessensfehlerfreie Entscheidung an. Dabei stellt sie einerseits darauf ab, dass der zu Lasten der anderen Bieter gehende Vorteil der beiden Unternehmen anders nicht beseitigt werden kann. Andererseits meint sie, die im Rahmen der Ermessensausübung normalerweise anzustellende Prognose hinsichtlich einer zuverlässigen Leistungserbringung gehe in dem hier vorliegenden Fall wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens im Vorfeld der Ausschreibung ins Leere, weil das wettbewerbsbeschränkende Verhalten sich nicht auf die Leistungserbringung ausgewirkt. Unabhängig davon, ob diese Begründung überzeugend ist (sie trifft auch auf andere fakultative Ausschlussgründe in § 124 GWB zu), ist die Vergabekammer mit ihrer Auffassung jedenfalls in guter Gesellschaft in Rechtsprechung und Literatur. Bieter sollten den Ausschussgrund „wettbewerbsbeschränkendes Verhalten“ deshalb unbedingt ernst nehmen. Das gilt besonders im laufenden Vergabeverfahren, etwa bei der Bildung von Bietergemeinschaften zwischen Wettbewerbern oder bei der gleichzeitigen Beteiligung konzernverbundener Unternehmen, aber auch im Fall früherer Kartellverstöße und der damit verbundenen Erfordernis der „Selbstreinigung“.

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den BEITEN BURKHARDT Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das BEITEN BURKHARDT Vergaberechts-Team:

BERLIN

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

Tel.: +49 30 26471-219



Frank Obermann

Frank.Obermann@bblaw.com



Stephan Rechten

Stephan.Rechten@bblaw.com



Max Stanko

Max.Stanko@bblaw.com

DÜSSELDORF

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Tel.: +49 211 518989-0



Sascha Opheys

Sascha.Opheys@bblaw.com

FRANKFURT AM MAIN

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 756095-195



Christopher Theis

Christopher.Theis@bblaw.com

HAMBURG

Neuer Wall 72 | 20354 Hamburg

Tel.: +49 40 688745-145



Jan Christian Eggers

Jan.Eggers@bblaw.com

MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Tel.: +49 89 35065-1452



Michael Brückner

Michael.Brueckner@bblaw.com



Hans Georg Neumeier

HansGeorg.Neumeier@bblaw.com



Dr. Tanja Johannsen

Tanja.Johannsen@bblaw.com



Katrin Lüdtké

Katrin.Luedtke@bblaw.com

Zur Newsletter Anmeldung
E-Mail weiterleiten



Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2021

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>